

KI-Kennzeichnung im Online-Shop: Was Händler ab dem 2.8.2026 beachten müssen

Mit dem 2.8.2026 gelten die Transparenzpflichten des Art. 50 der EU-KI-Verordnung (AI Act). Entgegen einer weit verbreiteten Annahme besteht jedoch keine allgemeine Pflicht, sämtliche KI-generierten Inhalte in einem Online-Shop zu kennzeichnen.

Für Online-Händler besonders relevant sind die Transparenzpflichten für sogenannte Deepfakes. Hierunter fallen KI-generierte oder KI-manipulierte Bilder, Videos oder Audios, die realen Personen, Gegenständen, Orten oder Ereignissen täuschend ähnlich sehen und dadurch den Eindruck erwecken können, authentisch oder echt zu sein. Daneben enthält Art. 50 AI Act weitere Transparenzpflichten, etwa für bestimmte Chatbots oder spezielle KI-generierte Texte. Diese spielen im klassischen Online-Handel allerdings eine deutlich geringere Rolle.

Keine Kennzeichnungspflicht besteht regelmäßig für rein technische Bildbearbeitungen. Hierzu zählen insbesondere das Freistellen von Produkten, Farb- und Helligkeitskorrekturen, Schärfepflichtungen oder die Entfernung von Bildrauschen. Solche Bearbeitungen verändern den Aussagegehalt des Bildes in der Regel nicht wesentlich.

Kennzeichnungspflichtig können dagegen fotorealistische KI-Bilder oder KI-generierte Inhalte sein, wenn sie für den Durchschnittsbetrachter den Eindruck einer authentischen Darstellung realer Personen, Gegenstände, Orte oder Ereignisse vermitteln. Dies kann beispielsweise bei künstlich erzeugten Models, virtuellen Influencern, Anwendungsszenen oder Produktdarstellungen der Fall sein, die wie echte Aufnahmen erscheinen. Auch KI-generierte Stimmen und Videos können kennzeichnungspflichtig sein, wenn sie den Anschein erwecken, von einer realen Person zu stammen oder tatsächliche Ereignisse wiederzugeben.

Produktbeschreibungen, Werbetexte und sonstige typische Shop-Inhalte unterliegen dagegen grundsätzlich keiner Kennzeichnungspflicht allein deshalb, weil sie mit Hilfe künstlicher Intelligenz erstellt wurden. Eine besondere Transparenzpflicht für KI-generierte Texte kommt nur in eng begrenzten Fällen in Betracht, insbesondere wenn solche Inhalte der Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse dienen.

Die erforderliche Kennzeichnung sollte klar, leicht wahrnehmbar und unmittelbar beim jeweiligen Inhalt erfolgen. Versteckte Hinweise in AGB, Datenschutzerklärungen oder anderen schwer auffindbaren Dokumenten genügen hierfür regelmäßig nicht. Zulässig sind beispielsweise Hinweise wie „KI-generiertes Bild“ oder „Dieses Bild wurde mit Hilfe künstlicher Intelligenz erstellt“.

Verstöße gegen die Transparenzpflichten des AI Acts können mit erheblichen Bußgeldern sanktioniert werden. Unabhängig davon bleiben die Vorgaben des Wettbewerbs-, Urheber-, Marken-, Datenschutz- und Persönlichkeitsrechts uneingeschränkt anwendbar. Eine KI-Kennzeichnung macht daher einen ansonsten rechtswidrigen Inhalt nicht automatisch zulässig.

Fazit für Online-Händler: Eine pauschale Kennzeichnungspflicht für sämtliche KI-generierten Inhalte gibt es nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob ein Inhalt unter die speziellen Transparenzvorgaben des Art. 50 AI Act fällt. In der Praxis sollten Händler insbesondere fotorealistische KI-Bilder, Videos und Stimmen sorgfältig prüfen und gegebenenfalls transparent kennzeichnen.